Kolpingstadt Kerpen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes KE 354 "Südlicher Rad/Gehweg K 17" im Stadtteil Kerpen

Der Rat der Stadt Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 den Bebauungsplan KE Nr. 354 „Südlicher Rad/Gehweg K 17“ im Stadtteil Kerpen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
- Im Norden durch den hier anschließenden Planbereich MA 337 „Manheim-Neu“ und das hier befindliche Flurstück 131.
- Im Westen durch den Verlauf der Straßenverkehrsflächen der K 17
- Im Süden durch den hier befindlichen, parallel zum Neffelbach geführten Radweg.
- Im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemarkung Blatzheim mit den Flurstücken 158 und 142.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes der Planzeichnung im Maßstab 1: 1000 zu entnehmen.
Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau einer Rad- und Fußwegetrasse als Verbindung zwischen den im Bau befindlichen bzw. fertig gestellten Rad- und Fußwegeanlagen des Umsiedlungsstandortes Manheim-Neu mit den vorhandenen Rad- und Fußwegeanlagen entlang des Neffelbaches zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung
Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan KE 354 „Südlicher Rad/Gehweg K 17“ in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.
Der Bebauungsplan KE 354 „Südlicher Rad/Gehweg K 17“ und seine Begründung sowie die „Zusammenfassende Erklärung“ gemäß § 10 (4) BauGB liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 231, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
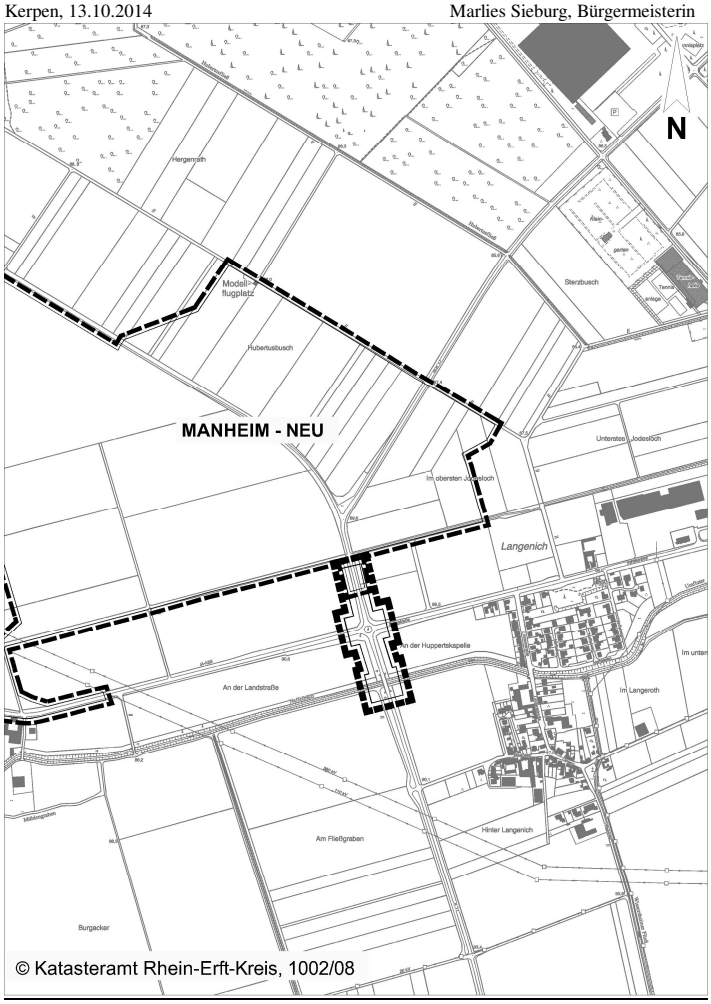
Kerpen, 13.10.2014 Marlies Sieburg, Bürgermeisterin